



Kopie
Auszug zur Anpassung Richtplanung

Sitzung vom
15. August 2006

Mitgeteilt den
16. August 2006

Protokoll Nr.

AMT FÜR RAUENTWICKLUNG						
16. AUG. 2006						Mr
CH	RIP	NUP	BAB	GIS	RS	AD
		2/				

I. Ausgangslage

VI. Beschluss

In Anwendung von Art. 4 WRG, Art. 11, 55 und 58 BWRG und im Sinne der vorstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes

beschliesst die Regierung:

|| A. Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen

- 1.1. Die von der Gemeinde Poschiavo am 2. Juli 1997 erteilte Konzession zur Nutzung der Wasserkräfte des Lago Bianco, des Ausgleichsbeckens Lagh da Palü, der Zuflüsse aus der Val da Pila, des Palü-Baches und des Cavagliasch

wie im kurzen Flachteil bei Robbia sind in erster Linie mit Zudotierung von Turbinierwasser aus dem Kraftwerk Cavaglia I, vorzugsweise während der Spülungen, zu entfernen, soweit der Rätia Energie AG hieraus keine zusätzlichen Kosten entstehen.

3. Raumplanerische Bestimmungen

- Die Schutz- und Nutzungsplanung oberes Puschlav wird als Objekt 13.LG.01 mit dem Koordinationsstand Ausgangslage in den Anhang 3.L5 des Kantonalen Richtplanes aufgenommen.
- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 13.LS.05 wird vom Koordinationsstand Zwischenergebnis auf den Koordinationsstand Festsetzung aufgestuft.
- Der Inhalt der Schutz- und Nutzungsplanung oberes Puschlav ist spätestens bei der nächsten Ortsplanrevision in die kommunale Nutzungsplanung zu überführen. Dieser Anpassungsbedarf ist im Sinne eines Koordinationsauftrages als Objekt SNP oberes Puschlav (13.LG.01) in den Anhang 3.L5 des RIP2000 aufzunehmen.
- Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den Richtplan im Internet zu aktualisieren. Bei der nächsten Drucklegung des Richtplans sind die vorliegenden Fortschreibungen zu berücksichtigen.
- Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den genehmigten Regionalen Richtplan der Regione Valle di Poschiavo im Bereich Landschaftsschutz anzufordern und darin die nötigen Kennzeichnungen vorzunehmen.

|| B. Erneuerung und Ausbau der Anlagen

- 1.1. Die von der Gemeinde Poschiavo am 2. Juli 1997 erteilte Konzession zur Nutzung der Wasserkräfte des Lago Bianco, des Ausgleichsbeckens Lagh da Palü, der Zuflüsse aus der Val da Pila, des Palü-Baches und des Cavagliasch sowie der Zuflüsse aus den Einzugsgebieten der Val da Camp und der Val da Laguné in erweiterten Anlagen (Konzession II) wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 1.2. Die von der politischen Gemeinde Pontresina und der Bürgergemeinde Pontresina am 8. September 1998 erteilte Konzession zur Nutzung der Gewässer des Lago Bianco in erweiterten Kraftwerksanlagen (Konzession B) wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

2.1. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1.1. Für die Erweiterung der Kraftwerksanlagen gelten folgende Dokumente als integrierende Bestandteile der vorliegenden Genehmigung:

Schutz- und Nutzungsplanung:

- Bericht zur Schutz- und Nutzungsplanung oberes Puschlav gemäss Art. 32 lit. c GSchG, Erneuerung und Ausbau der Anlagen der Rätia Energie im oberen Puschlav, 7. Januar 2002
- Genehmigungsbeschluss des Schweizerischen Bundesrates vom 11. Januar 2006

Berichte:

- Erneuerung und Ausbau der Kraftwerke im oberen Puschlav, Konzessionsprojekt 95, Straub/Pfeiffer, Dezember 1995

- 2.1.2. Nach Vollendung der Bauarbeiten sind die erweiterten Kraftwerksanlagen zu kollaudieren. Der genaue Zeitpunkt der Kollaudation ist im Rahmen des noch durchzuführenden Projektgenehmigungsverfahrens zu bestimmen.

- Die geltenden Bewilligungen der Firma Battaglia & Co. sowie der Firma Costa AG für den Kiesabbau und die Kiesverarbeitung sind nach einer allfälligen Ausübung der Ausbauoption durch die zuständige kantonale Stelle unter Einhaltung der massgebenden Fristen auf den Zeitpunkt des Erstaufstaus des Lago Bianco hin zu kündigen.
- Auf dem ganzen Cambrena-Delta (nicht überschwemmter und überschwemmter Teil) ist die natürliche Gewässerdynamik zuzulassen. Heute vorhandene Schutz- und Umlenkbauten sowie sämtliche in Zusammenhang mit dem Kiesabbau stehende Bauten, Anlagen und Kieshaufen sind nach der Kündigung der Bewilligungen von der Firma Battaglia & Co. sowie der Firma Costa AG zu entfernen.

4. Raumplanerische Bestimmungen

- Die Schutz- und Nutzungsplanung oberes Puschlav wird als Objekt 13.LG.01 mit dem Koordinationsstand Ausgangslage in den Anhang 3.L5 des Kantonalen Richtplanes aufgenommen.
- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 13.LS.05 wird vom Koordinationsstand Zwischenergebnis auf den Koordinationsstand Festsetzung aufgestuft.
- Der Inhalt der Schutz- und Nutzungsplanung oberes Puschlav ist spätestens bei der nächsten Ortsplanrevision in die kommunale Nutzungsplanung zu überführen. Dieser Anpassungsbedarf ist im Sinne eines Koordinationsauftrages als Objekt SNP oberes Puschlav (13.LG.01) in den Anhang 3.L5 des RIP2000 aufzunehmen.
- Das Amt für Energie hat dem Amt für Raumentwicklung die Ausübung der Ausbauoption durch die Rätia Energie AG mitzuteilen.

- Die erforderlichen raumplanerischen Anpassungen des Richtplanes sind bis spätestens zum Abschluss des Projektgenehmigungsverfahrens vorzunehmen.
- Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den Richtplan im Internet zu aktualisieren. Bei der nächsten Drucklegung des Richtplans sind die vorliegenden Fortschreibungen zu berücksichtigen.
- Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den genehmigten Regionalen Richtplan der Regione Valle di Poschiavo im Bereich Landschaftsschutz anzufordern und darin die nötigen Kennzeichnungen vorzunehmen.

5. Die zur Verwirklichung des Projektes noch erforderlichen Bewilligungen sind nach allfälliger Ausübung der Ausbauoption im Rahmen eines nachfolgenden Projektgenehmigungsverfahrens im Sinne von Art. 57 ff. BWRG zu erwerben.

Die Rätia Energie AG hat bei der Detailprojektierung die Hinweise und Vorgaben im Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt sowie im Gutachten der Eidgenössischen Natur und Heimatschutzkommission zu berücksichtigen.